OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751077/2/KLi

Datum:
Linz, 14. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 8. Oktober 2020 des W S, vertreten durch Dr. J K, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. September 2020, GZ: BHVBSich-2016-271907/14-Pac, betreffend Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde (Waffenbesitzkarte)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. September 2020, GZ: BHVBSich-2016-271907/14-Pac, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) hinsichtlich der Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde wie folgt abgesprochen:

„Es wird Ihnen die Waffenbesitzkarte, ausgestellt von der BH Vöcklabruck am 14.06.2016, Nr. x, mit sofortiger Wirkung entzogen.

Sie haben die Waffenbesitzkarte und die genehmigungspflichtigen Schusswaffen

Art	Hersteller/Marke	Modell	Kategorie
FW Erworben am 03.02.2020	ERMA	EP 552	B
Büchsen Erworben am 07.08.2019	MAUSER	98	C
Büchsen Erworben am 07.08.2019	CARL GUSTAF'S STADS	96	C
Büchsen Erworben am 07.08.2019	CARL GUSTAF'S STADS	96	C
Büchsen Erworben am 07.08.2019	UNBEKANNT RUSS. HERSTELLER		C
Pistole Erworben am 17.11.2018	STEYR	M-A1	B

binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides der Behörde abzuliefern oder binnen dieser Frist nachzuweisen, dass Sie die Schusswaffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen haben.

Rechtsgrundlagen:
§ 25 Abs. 1, 2, 3 und Abs. 5 Z. 1 iVm. § 8 Abs. 1 Z. 1 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 i.d.g.F. i.V.m. § 20 Abs. 1 Waffengesetz und § 28 Abs. 1 und 2 Waffengesetz“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass der Bf nach dem Ankauf – außerhalb der gesetzlichen Frist – die Meldung an die Behörde erstattet habe. Er habe darüber Kenntnis gehabt, dass der Berechtigungsumfang seiner Waffenbesitzkarte nicht ausgereicht habe. Eine umgehende Meldung inkl. dem Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte sei zum Zeitpunkt des Kaufes durchaus möglich gewesen.

Ein unerlaubter Waffenbesitz stelle jedenfalls eine mangelnde Verlässlichkeit dar. Bei der Beurteilung des unbefugten Besitzes komme den konkreten Umständen, wie der Verschuldensform, der Dauer des unberechtigten Besitzes und allfälliger Versuche der Legalisierung, maßgebliche Bedeutung zu. Die Tatsache, dass er bereits über fünf Monate im Besitz weiterer – den Berechtigungsumfang jedenfalls überschreitenden – Waffen (einer funktionsfähigen und einer scheinbar unbrauchbaren) gewesen sei, lasse den Versuch der Legalisierung hintanstehen.

Bereits aus der Diktion des § 28 Abs. 1 WaffG ergebe sich, dass sich diese Bestimmung lediglich an Inhaber von Waffenbesitzkarten im Rahmen ihrer Berechtigung richte. Dieses gesetzliche Ziel werde untermauert durch Abs. 2 der genannten Bestimmung, wonach Überlasser und Erwerber einer Schusswaffe der Kategorie B den Erwerb jener Behörde schriftlich anzuzeigen hätten, die die Waffenbesitzkarte des Erwerbers ausgestellt habe. Sinn und Zweck der genannten Bestimmungen sei also, festzustellen, welche Waffen Inhaber von Waffenbesitzkarten im Rahmen ihrer bescheidmäßigen Ermächtigung (Waffenbesitzkarte) besitzen, um einen rechtlich nicht gedeckten Besitz, der etwa aus der strittigen Frage, ob eine Waffe „anzurechnen“ sei oder nicht, entstehen könnte, hintanzuhalten. Besitze jemand weder eine Waffenbesitzkarte oder sei der Berechtigungsumfang – wie vorliegend – von vornherein "ausgeschöpft", dann könnte auch die Anzeige eines über eine Waffenbesitzkarte hinausgehenden Erwerbes diesen nicht verrechtlichen, sondern bliebe ein solcher, trotz Befolgung der in § 28 Abs. 2 WaffG normierten Anzeigeverpflichtung, weiterhin unbefugt. Daraus folge dass der Inhaber einer Waffenbesitzkarte, der über den Berechtigungsumfang hinaus eine weitere genehmigungspflichtige Waffe erwerbe, insoweit nicht der Bestimmung des § 28 Abs. 2 WaffG unterfalle, sondern die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens ausschließlich im Lichte der strafgerichtlich zu ahndenden Tatbilder des § 50 WaffG zu beurteilen sei, weshalb kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden sei.

Die in § 23 Abs. 2 WaffG 1996 festgelegte grundsätzliche Beschränkung auf zwei Schusswaffen der Kategorie B gelte für den Berechtigungsumfang zum Besitz, wie er sich aus der Zusammenrechnung des Berechtigungsumfangs aus der Waffenbesitzkarte und dem Waffenpass ergebe. Verfüge der Antragsteller daher bereits - sei es aufgrund einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses - über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von zwei Schusswaffen der Kategorie B, so dürfe ihm eine größere Anzahl (außer in den Fällen des § 23 Abs. 2b oder 3 WaffG) nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht werde. Dies bedürfe jedenfalls einer vorangehenden Antragsstellung.

Auf Grund der vorliegenden Umstände (lange Dauer des unrechtmäßigen Besitzes, mangelnder Legalisierungsversuch trotz Kenntnis der Gesetzeslage) sei von einer negativen Zukunftsprognose auszugehen und die waffenrechtliche Verlässlichkeit abzusprechen. Aus der Judikatur lasse sich daher ableiten, dass diese bewusst gewählte Vorgehensweise keinesfalls ein gesetzmäßiges Handeln darstelle und lasse den Schluss durchaus zu, dass durch die mutwillige Überschreitung des Berechtigungsumfanges, die Verlässlichkeit nicht gegeben sei.

Für die belangte Behörde sei daher die Verlässlichkeit im Sinne des § 8 WaffG nicht mehr gegeben und sei somit die zwangsweise Entziehung des Waffendokumentes notwendig, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.2. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 8. Oktober 2020, mit der der Bf vorbringt, die Feststellungen in der Bescheidbegründung würden nur teilweise den Tatsachen entsprechen. Der Bf sei waffenrechtlich zuverlässig. Es werde beantragt, eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchzuführen und danach den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Mit ergänzendem Vorbringen vom 13. Oktober 2020 führte der Bf aus, er sei im x stationiert und habe am x während eines kurzen Heimaturlaubes beim Vater seiner Freundin aufgrund dessen offenkundig nicht mehr waffenrechtlich verlässlichen Zustandes mittels Kauf dessen beide Kategorie B-Waffen erworben. Bei einer Waffe handle es sich um einen Revolver, Marke Rossi, welcher nicht mehr funktionsfähig gewesen sei und den der Bf auch selbst gar nicht für sich haben wollte. Der Bf erfragte zunächst bei einem Bekannten, dass er entweder eine Erweiterung zu beantragen habe oder die Waffe zu deaktivieren sei bzw. bei der Bezirkshauptmannschaft oder einer Polizeidienststelle abgegeben werden könne. Daraufhin habe der Bf bei der belangten Behörde angerufen, wo ihm die Auskunft erteilt worden sei, dass er entweder eine Erweiterung beantragen könne oder die Waffe deaktivieren lassen könne, wobei es aus Sicht der Behörde bevorzugt würde, wenn er die Waffe deaktivieren würde, wohl weil dies keine Erweiterungskosten oder weniger Verfahrensaufwand verursachen würde.

Der Bf habe am 5. Februar 2020 wieder in den Auslandseinsatz nach Beirut reisen müssen und wäre planmäßig noch vor Ablauf der 6-Wochen-Frist am 3. April 2020 zurückgekehrt. Als klar gewesen sei, dass dieser Urlaub nicht stattfinden würde, habe er sich sofort per E-Mail vom 30. März 2020 bei der Behörde gemeldet. Noch während seines Auslandseinsatzes habe der Bf eine E-Mail der Polizei erhalten, dass er sich wegen der Waffen melde solle. Er habe sofort bei der Polizei angerufen und er habe sich einen Einvernahmetermin für x ausgemacht, den der Bf auch wahrgenommen habe. Er sei davon ausgegangen, dass nunmehr die Polizei für sein Verfahren zuständig sei.

Am 1. Juli 2020 sei der Bf in die Kaserne x zurückkehrt und er sei am 3. Juli 2020 wieder daheim gewesen. Da in seiner Wohnung sonst niemand wohne, könne weder er noch ein Zustellbevollmächtigter am 25. Juni 2020 ein Schreiben der belangten Behörde übernommen haben. Der Rückschein der Ladung vom 24. Juni 2020 weise nur irgendeinen Vermerk auf. Dass es sich nicht um die Unterschrift des Bf handle, sei aus anderen Rückscheinen, die er unterschrieben habe, ersichtlich.

Der Bf sei am x bei der Polizei einvernommen worden. Er habe wie geplant den Revolver der Marke Rossi mitgenommen, weil er diese Waffe ja abgeben habe wollen.

Zusammengefasst könne man dem Bf eigentlich nur vorwerfen, dass er vom x bis zur geplanten und coronabedingt verschobenen Rückkehr am 3. April 2020 einen nicht funktionsfähigen Revolver zu viel besessen habe. Dem sei gegenüber zu stellen, dass er diese dritte Kategorie B-Waffe in einer Wohnung zu der niemand sonst Zutritt habe, in einem Tresor gelagert habe, und sich unverzüglich nach dem Kauf über die korrekte Vorgehensweise erkundigt habe und versucht habe, diese umzusetzen. Die Waffe sei dabei objektiv sicherer verwahrt gewesen, als beim vorherigen Eigentümer. Dieser leide an Chorea Huntington, mit plötzlich auftretenden, unwillkürlichen, raschen und nicht vorhersehbaren Bewegungen und Zuckungen.

Im Ergebnis begründe diese Vorgehensweise keine Unzuverlässigkeit des Bf.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen und der Angaben des Bf in der Beschwerde konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen.

Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. I Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrages dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl. auch VwGH 26.4.2016, Ra 2015/09/0137; 26.11.2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der

Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085; 28.5.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest und werden zudem auch die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt. Seine Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint daher nicht erforderlich. Für das erkennende Gericht ergeben sich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften

Eine Verhandlung wird somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe besitzen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art. 6 EMRK dar, es handelt sich bei den dem Bf entzogenen Bewilligungen um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Entziehung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl. VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 19.3.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 MRK keine Anwendung finden (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; 22.10.2012, 2012/03/0063). Auch wenn ein Waffenverbot anderen Voraussetzungen unterliegt als eine Entziehung einer Waffenbesitzkarte, dient auch Letztere dazu, im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung mögliche Gefahren durch Waffenmissbrauch zu verhindern.

Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl. das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr. 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085; 9.9.2015, Ra 2015/03/0050; 26.4.2016, Ra 2016/03/0038).

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Dem Bf wurde von der belangten Behörde am 14. Juni 2016 eine Waffenbesitzkarte Nr. x für zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen ausgestellt.

Der Bf ist strafgerichtlich unbescholten. Auch verwaltungsrechtliche Bestrafungen sind nach dem vorliegenden Akteninhalt nicht gegeben.

II.2. Ursprünglich besitzt der Bf eine Schusswaffe, und zwar eine am 17. November 2018 erworbene Pistole, Hersteller/Marke: Steyr, Modell: M-A1, Herstellernummer: x, Kategorie B.

Außerdem besitzt der Bf vier am x erworbene Büchsen, (1) Hersteller/Marke: Mauser, Modell: 98, Herstellernummer: x; Kategorie B; (2.) Hersteller/Marke: Carl Gustaf's Stads, Modell: 96, Herstellernummer: x, Kategorie B; (3.) Hersteller/Marke: Carl Gustaf's Stads, Modell: 96, Herstellernummer: x und (4.) Hersteller/Marke: unbekannt / russ. Hersteller; Model: ---, Herstellernummer: X, Kategorie C.

II.3. Am x erwarb der Bf eine Pistole, Hersteller/Marke: Erma, Modell: EP552, Herstellernummer: x, Kategorie B von S H.

II.4. Ebenfalls am x erwarb der Bf den funktionsuntauglichen Revolver, Kal. 9 mm, Nr. 38 Special Z531 2“ von S H.

II.5. Der Bf beabsichtigte nicht, den funktionsuntauglichen Revolver, Kal. 9 mm, Nr. 38 Special Z531 2“ zu behalten. Er gab diesen am x bei der Polizeiinspektion x ab und unterzeichnete eine Verzichtserklärung

II.6. Der Bf ist Intensivkrankenpfleger und arbeitet hauptsächlich bei Auslandseinsätzen des Bundesheeres. Er ist derzeit im x stationiert. Während eines

Heimaturlaubes im Frühjahr 2020 kam es zu dem Erwerb der beiden oben genannten Schusswaffen.

Der Veräußerer der Schusswaffen ist der Vater der Freundin des Bf. Bei ihm bestand zunächst der Verdacht einer Erkrankung an Chorea Huntington, der sich später auch bestätigte. Aufgrund dieser Erkrankung ist er nur noch eingeschränkt zurechnungsfähig und geschäftsfähig.

Daher war es die Absicht des Bf und des Veräußerers, dass der Bf die Schusswaffen an sich nehmen solle, diese sicher verwahren bzw. für die Deaktivierung des funktionsuntauglichen Revolvers Sorge tragen solle.

II.7. Die Verwahrung sämtlicher Waffen erfolgte in dem für Dritte unzugänglichen Tresor des Bf in der für Dritte ebenfalls unzugänglichen Wohnung des Bf.

II.8. Mit E-Mail-Eingabe vom 30. März 2020 teilte der Bf der belangten Behörde den Erwerb der beiden oben zu Punkt II.3. und II.4. genannten Waffen mit. Insbesondere wollte der Bf die zu Punkt II.3. genannte Waffe, Pistole, Hersteller/Marke: Erma, Modell: EP552, Herstellernummer: x, Kategorie B, registrieren lassen. Außerdem ersuchte er um eine Fristverlängerung für die Stilllegung der zu Punkt II.4. genannten Waffe, den funktionsuntauglichen Revolver, Kal. 9 mm, Nr. 38 Special Z531 2“. Konkretisierend gab der Bf an, dass er sich im Auslandseinsatz im x befinde, einen geplanten Heimaturlaub im April 2020 nicht konsumieren könne und daher auch nicht persönlich zur belangten Behörde kommen könne. Ihm sei durchaus klar, dass dies eine nicht befriedigende Verfahrensweise darstelle.

Mit Vorhalt vom 22. April 2020 teilte ihm die belangte Behörde mit, dass er im Besitz einer Waffenbesitzkarte für zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen sowie auch bereits im Besitz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe sei und durch den Erwerb von zwei weiteren genehmigungspflichtigen Schusswaffen seinen Berechtigungsumfang überschritten und sich strafbar gemacht habe. Außerdem wollte die belangte Behörde wissen, was der Bf mit „Stilllegung einer Waffe“ meine. Ferner wurde er aufgefordert, eine Waffe umgehend zu veräußern und dies schriftlich der belangten Behörde mitzuteilen. Der er erst Mitte Juni aus dem Auslandsaufenthalt zurückkomme, könne er die Waffe erst zu diesem Zeitpunkt an den Käufer übergeben.

Mit seiner Antwort, ebenfalls vom 22. April 2020, teilte der Bf mit, dass er mit „Stilllegung einer Waffe“ deren Unbrauchbarmachen meine. Er benötige dazu die Bestätigung eines Waffenmeisters, was er nach seiner Rückkehr veranlassen werde. Er ersuche nochmals um Registrierung der Pistole und eine Fristerstreckung hinsichtlich des defekten Revolvers.

Am 28. April 2020 setzte die belangte Behörde den Bf davon in Kenntnis, dass der Revolver erst dann nicht mehr funktionsfähig sei, wenn er eine Deaktivierungsbescheinigung von einem befugten Waffenhändler vorlege (wie in der Anlage an den Bf übersendet).

II.9. In weitere Folge sendete die belangte Behörde eine Ladung vom 24. Juni 2020 mittels RSb-Sendung. Gegenstand der beabsichtigten Vernehmung war die „waffenrechtliche Verlässlichkeit“ und die „Überschreitung des Berechtigungsumfanges“.

Aus dem im Akt befindlichen Rückschein kann eine ordnungsgemäße Zustellung nicht festgestellt werden. Weder ist ersichtlich wie die Zustellung bzw. eine allfällige Hinterlegung erfolgt sein könnte, noch ist das Datum identifizierbar. Unter „Verständigung von der Hinterlegung“ wurde keine der Optionen angekreuzt. Unter „Übernahmebestätigung“ wurde ebenfalls keine der Möglichkeiten angekreuzt. Bei „Unterschrift“ findet sich ein unleserliches Kürzel. Ein Vergleich mit den sonstigen Unterschriften des Bf auf verschiedenen Schriftstücken im Akt zeigt, dass dieses Kürzel nicht dem Bf zugeordnet werden kann.

II.10. Gegen den Bf wurde bei der Staatsanwaltschaft Wels eine Anzeige wegen Übertretung von § 50 Abs. 1 Z 1 WaffG erstattet, wo zu GZ: 45 BAZ 25-203-555/20 ein Verfahren anhängig war.

In der Beschuldigtenvernehmung vom x machte der Bf die auch bereits vor der belangten Behörde getätigten Angaben. Das gegen den Bf anhängige Verfahren wurde gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

II.11. Nach dem Vorbringen des Bf könne man ihm eigentlich nur vorwerfen, dass er von x bis zur geplanten und coronabedingt verschobenen Rückkehr am 3. April 2020 einen nicht funktionsfähigen Revolver zu viel besessen habe. Zusammengefasst sei bei Gegenüberstellung aller Umstände keine Unzuverlässigkeit des Bf gegeben.

Die Frage der Zuverlässigkeit bzw. Unzuverlässigkeit des Bf ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Waffenbesitzkarte des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig. Ebenso gehen die Feststellungen zur Unbescholtenheit aus dem Akt der belangten Behörde hervor.

III.2. Der ursprüngliche Waffenbesitz einer Schusswaffe der Kategorie B und von vier Büchsen der Kategorie C ergibt sich aus dem Akteninhalt.

III.3. Der Erwerb der Pistole, Hersteller/Marke: Erma, Modell: EP552, Herstellernummer: x, Kategorie B ergibt sich aus der Anzeige zwischen dem Bf und S H über die Veräußerung einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe an die belangte Behörde. Ebenso geht der Erwerb aus dem Akteninhalt hervor. Der Bf hat auch zugestanden, diese Schusswaffe erworben zu haben, sowie dass diese sich nunmehr weiterhin in seinem Besitz befindet.

III.4. Der Erwerb des funktionsuntauglichen Revolver, Kal. 9 mm, Nr. 38 Special Z531 2“ ergibt sich aus der Anzeige zwischen dem Bf und S H über die Veräußerung einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe an die belangte Behörde. Ebenso geht der Erwerb aus dem Akteninhalt hervor.

III.5. Dass sich der Bf seit x nicht mehr im Besitz des funktionsuntauglichen Revolvers, Kal. 9 mm, Nr. 38 Special Z531 2“ befindet, geht ebenfalls aus dem Akteninhalt und der Verzichtserklärung hervor.

III.6. Die Absichten des Bf ergeben sich aus dessen Vorbringen bei der belangten Behörde. Dieses Vorbringen hat der Bf bereits zu Beginn des Verfahrens erstattet und während des gesamten Verfahrens gleichbleibend aufrecht gehalten.

Dass der Vater seiner Freundin tatsächlich an Chorea Huntington erkrankt ist, geht aus den vom Bf vorgelegten Krankengeschichten und ärztlichen Attesten hervor. Dass der Veräußerer selbst nicht mehr in der Lage ist, Waffen zu besitzen, ergibt sich daraus geradezu von selbst.

III.7. Die ordnungsgemäße Verwahrung der Waffen ist unstrittig.

III.8. Die Korrespondenz zwischen dem Bf und der belangten Behörde lässt sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde nachvollziehen.

III.9. Die Feststellungen zur Ladung vom 24. Juni 2020 ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Schriftstück samt Rückschein.

III.10. Die Einstellung des gegen den Bf anhängigen Strafverfahrens ergibt sich aus der im Behördenakt befindlichen Benachrichtigung des Beschuldigten von der Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Wels.

III.11. Die Frage der Zuverlässigkeit bzw. Unzuverlässigkeit des Bf ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2018 lauten wie folgt:

IV.1. § 8 Verlässlichkeit

„(1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder
5. wegen Anführung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe - außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten - ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.

(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Personen oder Einrichtungen der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des dritten Gutachtens unzulässig.“

IV.2. § 20 Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B

„(1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie B ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses, die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, zu erteilen.

(1a) Eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte berechtigt während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B.

(2) Die Gültigkeitsdauer solcher Waffenpässe und Waffenbesitzkarten (Abs. 1), die für EWR-Bürger ausgestellt werden, ist unbefristet; hingegen ist die Gültigkeitsdauer der für andere ausgestellten Waffenpässe und Waffenbesitzkarten angemessen zu befristen.

(3) Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union aber nicht im Bundesgebiet hat, darf eine Schusswaffe der Kategorie B darüber hinaus nur erwerben, wenn er hierfür die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen vermag. Einer solchen Einwilligung bedarf es nicht, sofern er dem Veräußerer eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffe nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt.

(4) Wer zwar in der Europäischen Union einen Wohnsitz, den Hauptwohnsitz aber nicht im Bundesgebiet hat, darf die in dem für ihn ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragenen Waffen besitzen, sofern das Mitbringen dieser Waffen von der zuständigen Behörde (§ 38 Abs. 2) bewilligt worden ist oder der Betroffene als Jäger oder Schießsportausübender den Anlaß der Reise nachweist.“

IV.3. § 23 Anzahl der erlaubten Waffen

„(1) Im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.
(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.
(2a) Schusswaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, und Schusswaffen der Kategorie B, die vor 1900 erzeugt wurden, sind in die von der Behörde festgelegte Anzahl nicht einzurechnen.
(2b) Beantragt der Inhaber einer Waffenbesitzkarte, mehr Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen, als ihm bislang erlaubt war und liegt kein Grund vor, bereits gemäß Abs. 2 eine größere Anzahl zu bewilligen, so ist dem Mitglied eines Vereins gemäß § 3 VerG, dessen Zweck die Ausübung des Schießsports umfasst, eine um höchstens zwei größere aber insgesamt zehn Schusswaffen nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, wenn

1. seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind,
2. keine Übertretungen des Waffengesetzes 1996 vorliegen,
3. glaubhaft gemacht werden kann, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde.

Bei der Festsetzung dieser Anzahl ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Berechtigte besitzen darf, einzurechnen.

(2c) Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.
(3) Zusätzlich zu der in Abs. 1 festgesetzten Anzahl von Schusswaffen ist der Erwerb und Besitz der doppelten Anzahl an wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen der Kategorie B erlaubt. Darüber hinaus ist der Erwerb und Besitz von wesentlichen Bestandteilen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zulässig. Eine dafür erteilte Bewilligung ist durch einen zusätzlichen Vermerk im waffenrechtlichen Dokument zu kennzeichnen.“

IV.4. § 25 Überprüfung der Verlässlichkeit

„(1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.
(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie

leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.
(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.
(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, daß er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.
(5) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und Schusswaffen der Kategorie B sicherzustellen, wenn

er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides
1. abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder

Gefahr im Verzug besteht (§ 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
2. – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013).

(6) Abgelieferte Waffen (Abs. 4) und - nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides - sichergestellte Waffen (Abs. 5) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem früheren Besitzer der Waffen auszufolgen.“

IV.5. § 28 Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B

„(1) Schusswaffen der Kategorie B dürfen nur dem Inhaber eines entsprechenden Waffenpasses oder einer entsprechenden Waffenbesitzkarte überlassen werden; einem Menschen, der den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zwar in der Europäischen Union aber nicht im Bundesgebiet hat, darüber hinaus nur dann, wenn er hierfür die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen vermag. Einer solchen Einwilligung bedarf es nicht, wenn der Erwerber dem Veräußerer eine schriftliche, begründete Erklärung übergibt, wonach er diese Waffen nur im Bundesgebiet zu besitzen beabsichtigt.
(2) Im Falle der Veräußerung haben der Überlasser und der Erwerber die Überlassung der Schusswaffe der Kategorie B binnen sechs Wochen der für den Erwerber zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben: Art und Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer der überlassenen Waffen, sowie Name und Anschrift des Überlassers und des Erwerbers, die Nummern deren Waffenpässe oder Waffenbesitzkarten sowie das Datum der Überlassung. Mit der Anzeige ist der Behörde gegebenenfalls auch die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachzuweisen oder die schriftliche Erklärung, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen, zu übermitteln. Die Behörde ist ermächtigt, die Veräußerung jener Behörde mitzuteilen, die den Waffenpaß oder die Waffenbesitzkarte des Überlassers ausgestellt hat.
(2a) Ist der Besitz an einer Schusswaffe der Kategorie B im Ausland entstanden, so ist die Überlassung binnen sechs Wochen ab dem Verbringen oder der Einfuhr dieser Waffe ins Bundesgebiet gemäß Abs. 2 anzuzeigen.
(3) Wird das für die Veräußerung maßgebliche Rechtsgeschäft mit einem im Bundesgebiet ansässigen Gewerbetreibenden abgeschlossen, so hat nur dieser die Überlassung

anzuzeigen und zwar jener Behörde, die den Waffenpaß oder die Waffenbesitzkarte des Zweitbeteiligten ausgestellt hat. Gewerbetreibende, die gemäß § 32 ermächtigt sind, Registrierungen vorzunehmen, haben die Anzeige im Wege des Datenfernverkehrs an die Behörde zu richten.
(4) Erfolgte die Veräußerung durch Versteigerung, so gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Pflichten des Veräußerers das die Versteigerung durchführende Unternehmen oder Organ treffen.
(5) Wurde der Behörde eine Meldung gemäß Abs. 2 erstattet und hat der Erwerber den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so hat die Behörde diesen Mitgliedstaat von dem Erwerb in Kenntnis zu setzen, es sei denn, es läge eine Erklärung vor, die Waffe nur im Bundesgebiet besitzen zu wollen.
(6) Menschen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die beabsichtigen, Schusswaffen der Kategorie B oder Munition für Faustfeuerwaffen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erwerben, kann die Behörde - bei Vorliegen der entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligungen - auf Antrag die vorherige Einwilligung zum Erwerb dieser Waffen oder Munition erteilen. Die Erteilung der Bewilligung ist durch die Ausstellung einer Bescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Monaten zu beurkunden.
(7) Wer seinen Besitz an einer Schusswaffe der Kategorie B anders als durch Veräußerung aufgegeben hat, hat dies der Behörde binnen sechs Wochen zu melden und einen Nachweis über den Verbleib dieser Waffe zu erbringen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die waffenrechtliche Verlässlichkeit ist in § 8 WaffG geregelt, wobei in dessen Abs. 1 für deren Annahme zunächst der voraussichtliche sachgerechte Umgang mit einer Waffe als Erfordernis normiert ist.

Es ist – mangels widerstreitender Sachverhaltselemente - durchaus davon auszugehen, dass der Bf zum sachgerechten Umgang mit Waffen ausreichend geschult ist.

V.2. Darüber hinaus aber bedarf es kumulativ des Nichtvorliegens von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird (vgl. Z 1). Die Ziffern 2 und 3 des § 8 Abs. 1 sind im vorliegenden Fall nicht als einschlägig anzusehen.

V.3. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. VwGH 17.09.2003, 2001/20/0020).

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss bei der Wertung, ob eine Person als „verlässlich" im Sinne des Waffengesetzes anzusehen ist, ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge gefasst werden, weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist. Bestimmte Verhaltensweisen und

Charaktereigenschaften einer Person rechtfertigen demnach durchaus die Folgerung, dass die vom Waffengesetz geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist.

V.4. Es ist nun nach dem festgestellten Sachverhalt unbestritten, dass für den Bf von der belangten Behörde eine Waffenbesitzkarte ausgestellt wurde, die ihn zum Besitz von zwei Schusswaffen der Kategorie B berechtigt und dass der Bf bereits zuvor eine Schusswaffe der Kategorie B besaß, sowie vom Vater seiner Freundin zwei weitere Schusswaffen der Kategorie B erwarb, insofern also drei Schusswaffen der Kategorie B in seinem Besitz hatte. Den funktionsuntauglichen Revolver hat der Bf in weiterer Folge bei der PI x abgeben, sodass er letztendlich im Ergebnis wiederum zwei Schusswaffen der Kategorie B, zu deren Besitz er berechtigt war, in seinem Besitz hatte.

Unstrittig waren alle Waffen ordnungsgemäß verwahrt.

Das gegen den Bf eingeleitete Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen § 50 WaffG wurde von der Staatsanwaltschaft Wels gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt, weil die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist.

Der Bf wurde auch sonst wegen keinerlei strafrechtsrelevanter Verhaltensweisen verurteilt. Im Bereich des Verwaltungsstrafrechts liegen nach dem Akteninhalt keine Bestrafungen vor.

V.5. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhobene Sachverhalt brachte auch die Beweggründe des Bf, weshalb er kurzzeitig drei Schusswaffen besaß, hervor.

Der Bf führte in seiner Beschwerde bzw. in seiner ergänzenden Stellungnahme aus, zusammengefasst könne man ihm eigentlich nur vorwerfen, dass er vom x bis zur geplanten und coronabedingt verschobenen Rückkehr am 3. April 2020 einen nicht funktionsfähigen Revolver zu viel besessen habe. Dem sei gegenüber zu stellen, dass er diese dritte Kategorie B-Waffe in einer Wohnung zu der niemand sonst Zutritt habe, in einem Tresor gelagert habe, und sich unverzüglich nach dem Kauf über die korrekte Vorgehensweise erkundigt habe und versucht habe, diese umzusetzen. Die Waffe sei dabei objektiv sicherer verwahrt gewesen, als beim vorherigen Eigentümer. Dieser leide an Chorea Huntington, mit plötzlich auftretenden, unwillkürlichen, raschen und nicht vorhersehbaren Bewegungen und Zuckungen. Im Ergebnis begründe diese Vorgehensweise keine Unzuverlässigkeit des Bf.

Offensichtlich hat auch die Staatsanwaltschaft Wels gerade vor diesem Hintergrund keine Verwirklichung des § 50 WaffG gesehen. Ein andersgelagerter Verdacht hat sich aus im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ergeben.

V.6. Dass im gegenständlichen Fall irgendwelche Folgen eingetreten sind, hat das Ermittlungsverfahren nicht ergeben und wurde auch nicht von der belangten Behörde dargetan. Wie den Feststellungen und dem gerichtlichen Beweisverfahren zu entnehmen ist, weist der Bf ein untadeliges Vorleben auf. Es ist, abgesehen vom vorliegenden Fall, kein einziger Verstoß gegen waffenrechtliche Bestimmungen evident. Auch nach diesem Vorfall trat auch nicht nur ansatzweise eine Situation zu Tage, die mit dem hier zu beurteilenden vergleichbar wäre.

Im Sinne einer zu erstellenden Prognose ist daher davon auszugehen, dass die Verlässlichkeit im Fall des Bf nicht zu verneinen ist, was wiederum zur Folge hat, dass die Entziehung der waffenrechtlichen Dokumente im vorliegenden Fall nicht zu Recht erfolgte.

Der Bf wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihn auch seine moralisch nachvollziehbaren Beweggründe nicht zu einem vom im WaffG normierten Verfahren abweichenden Verhalten berechtigten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass das durchgeführte Verfahren dem Bf die Bedeutsamkeit der Einhaltung der waffenrechtlichen Bestimmungen vor Augen führen konnte. Bei einem weiteren Vorfall wird seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit womöglich anders zu beurteilen sein.

V.7. Im Ergebnis war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der vorliegenden, nicht uneinheitlichen, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verlässlichkeit im Sinne des Waffengesetzes. Darüber hinaus ist die konkrete Beurteilung der Verlässlichkeit einer Person stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer